

# **Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Bremen**

**ENTWURF**

***Seniorenmitwirkungsgesetz***

## **§ 1 Ziel des Gesetzes**

- **Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte**
- **Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung**
- **Zusammenleben der Generationen**
- **Stärkung der Interessenvertretung**
- **aktive Beteiligung der Senior:innen**
- **Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung**

# § 1 Ziel des Gesetzes

(1) Das Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren im Land Bremen. Ziel ist die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und gesundheitlichen Entscheidungen, sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Dabei sollen Seniorinnen und Senioren ihre Fähigkeiten und Erfahrungen einbringen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren das Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

(2) Die in Absatz (1) genannten Ziele sind durch alle Behörden des Landes in den beiden Stadtgemeinden sowie durch alle sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

(3) Bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen als durchgängiges Prinzip zu befolgen.

## **§ 2 Seniorinnen und Senioren**

**Seniorinnen und Senioren nach diesem Gesetz sind alle Personen, die im Land Bremen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.**

## **§ 3 Seniorinnen- und Seniorenorganisationen**

- **Landesvertretung**
- **kommunale Ebene in Bremen und Bremerhaven**
- **Vereine und Verbände**
- **Freie Wohlfahrtspflege**
- **Migrantenorganisationen**
- **Soziale – kulturelle – gesundheitliche Interessen**

## **§ 3 Seniorinnen- und Seniorenorganisationen**

**(1) Seniorinnen- und Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesvertretung sowie die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen auf kommunaler Ebene in Bremen und Bremerhaven.**

**(2) Hinzu kommen die im Land Bremen tätigen Vereine, Verbände, Vereinigungen der Freien Wohlfahrtspflege, sowie Migrantenorganisationen mit ihren dazugehörigen Vereinen und Verbänden, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten.**

## **§ 4 Die Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren**

- Landesvertretung der Senior:innen Land Bremen: politische Interessenvertretung auf Landesebene
- Seniorenpolitische Anfragen - aktive Mitwirkung bei allen Maßnahmen – Zusammenarbeit mit parlamentarischen Gremien und Verwaltungen
- Kontakte zu Verbänden, Wissenschaft und BAGSO
- Engagiert sich in allen politisch relevanten Fragestellungen.
- Organ der Meinungs- und Willensbildung - ehrenamtlich

# § 4 Die Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren

(1) Die Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren im Land Bremen ist die parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene, vom Senat anerkannte politische Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Sie bearbeitet seniorenpolitische Anfragen aller Art, betreibt aktive Mitwirkung bei Planungen von Maßnahmen für ältere Bürgerinnen und Bürger, arbeitet mit parlamentarischen Gremien und den Verwaltungen zusammen und unterhält Kontakte zu Verbänden, Wissenschaft und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Bundessenioren (BAG LSV e.V.) sowie die BAGSO. Sie engagiert sich auch in allen politisch relevanten Fragestellungen.

(2) Die Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren vertritt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren in Bremen auf Landesebene und ist ein Organ der Meinungs- und Willensbildung sowie des Erfahrungsaustausches auf sozialem, politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Sie arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



# § 5 Aufgaben und Befugnisse der Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren

- Fördert die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden, erarbeitet seniorenpolitische Initiativen
- Senat stellt ressortübergreifend alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- LV schlägt der Landesregierung Gesetze und Verwaltungsvorschriften vor.
- Landesregierung hört die Landesvertretung an, wenn Entwürfe in Bearbeitung (!)
- LV berät die Verwaltung, Bremische Bürgerschaft und ihre Ausschüsse.
- Wirkt bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Programmen mit
- Fördert die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Vertreter:in des zuständigen Senatsressorts kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- Einrichtung eines Altenparlamentes (?)

# § 5 Aufgaben und Befugnisse der Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren

- (1) Die Landesvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden und arbeitet seniorenpolitische Initiativen aus. Der Senat stellt ressortübergreifend zu allen Belangen, die ältere Menschen unmittelbar betreffen, die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.
- (2) Die Landesvertretung ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die unter §1 genannten Ziele umzusetzen. Die Landesregierung hört die Landesvertretung an, wenn solche Entwürfe in Bearbeitung sind.
- (3) Die Landesvertretung unterstützt und berät die Verwaltung sowie die Bremische Bürgerschaft und ihre Ausschüsse in allen seniorenpolitischen Angelegenheiten.
- (4) Die Landesvertretung wirkt bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Programmen zur Seniorenpolitik mit und fördert die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben.
- (5) Die Landesvertretung arbeitet mit den unter §3 Abs. 2 erwähnten Organisationen zusammen. An den Beratungen kann ein Mitglied des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege Bremen mit beratender Stimme teilnehmen. Außerdem ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Seniorenpolitik zuständigen Senatsressorts berechtigt, mit beratender Stimme an den Beratungen der Landessenorenvertretung teilzunehmen.
- (6) Die Landesvertretung kann die Einrichtung eines Altenparlamentes vorantreiben.

## **§ 6 Mitglieder und Organe der Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren**

- **LV: 9 gewählte Vertreter:innen der kommunalen Senior:innenvertretungen Bremen Stadt und Bremerhaven:**
- **Stadtgemeinde Bremen wählt 7, davon ein Mitglied mit Migrationshintergrund, Seniorenbeirat Bremerhaven wählt 2**
- **Die 9 Mitglieder der Landesvertretung werden von den Mitgliedern der Delegiertenversammlungen in geheimer Wahl gewählt**
- **Landesvertretung wählt aus ihrer Mitte 1 Sprecher:in und 2 Stellvertreter:innen, davon muss eine:r aus Bremerhaven sein**
- **Näheres regelt eine Satzung, die einer Zweidrittelmehrheit bedarf**
- **Keine Beschlüsse gegen das einstimmige Votum der Bremerhavener Mitglieder**

## **§ 6 Mitglieder und Organe der Landesvertretung der Seniorinnen und Senioren**

(1) Die Landesvertretung setzt sich aus 9 gewählten Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Seniorinnen- und Seniorenvertretungen Bremen Stadt und Bremerhaven zusammen. Die Seniorinnen- und Seniorenvertretung der Stadtgemeinde Bremen wählt 7, davon ein Mitglied mit Migrationshintergrund. Der Seniorenbeirat Bremerhaven wählt 2 Mitglieder. Die 9 Mitglieder der Landesvertretung werden von den Mitgliedern der Delegiertenversammlungen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Landesvertretung wählt aus ihrer Mitte 1 Sprecherin/Sprecher und 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Davon muss einer aus Bremerhaven sein. Näheres regelt eine Satzung, die, ebenso wie jede Veränderung, einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

(3) Es können keine Beschlüsse gegen das einstimmige Votum der Bremerhavener Mitglieder getroffen werden.

## **§ 7 Vertretung der Seniorinnen und Senioren Stadtgemeinde Bremen**

- **Gleiche Aufgaben und Befugnisse wie die Landesvertretung, aber auf Stadtgemeinde Bremen bezogen**
- **Ansprechpartner: Stadtbürgerschaft Bremen bzw. der Senat - auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen bezogen**
- **Wählt die Vertreter:innen für die Landesvertretung**
- **Zusammensetzung: Delegierte, die von Beiräten, Wohlfahrtsverbänden u. a. benannt**
- **Organe der Seniorenvertretung Bremen Stadt: Delegiertenversammlung und der Vorstand**
- **Näheres regelt eine Satzung**

# § 7 Vertretung der Seniorinnen und Senioren Stadtgemeinde Bremen

- (1) Die Vertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadtgemeinde Bremen hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Landesvertretung, soweit sie sich ausschließlich auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadtgemeinde Bremen beziehen. Ansprech- und Kooperationspartner sind die Stadtbürgerschaft Bremen bzw. der Senat, soweit sich Regelungen nur auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen beziehen. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter für die Landesvertretung.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus Delegierten, die aus den Beiräten, aus Wohlfahrtsverbänden, aus Institutionen, soweit sie für Senioren tätig sind, benannt werden.
- (3) Organe der Seniorenvertretung Bremen Stadt sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Näheres regelt eine Satzung.

## **§ 8 Beirat der Seniorinnen und Senioren Bremerhaven**

- Gleiche Aufgaben und Befugnisse wie Landesvertretung - auf Zuständigkeitsgebiet der Stadt Bremerhaven bezogen
- Ansprechpartner: Stadtverordnetenversammlung bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven - auf Stadtgemeinde Bremerhaven bezogen
- Wählt die Vertreterinnen und Vertreter für die Landesvertretung
- Zusammensetzung: Delegierte des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung, von Wohlfahrtsverbänden u. a. Institutionen, soweit sie für Seniorinnen und Senioren tätig sind.
- Organe des Beirats Bremerhaven: Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Näheres regelt die Satzung.

## **§ 8 Beirat der Seniorinnen und Senioren Bremerhaven**

**(1) Der Beirat Bremerhaven hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Landesvertretung, soweit sie sich ausschließlich auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Bremerhaven beziehen. Ansprech- und Kooperationspartner sind die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven, soweit sich Regelungen nur auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven beziehen. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter für die Landesvertretung.**

**(2) Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung, aus Wohlfahrtsverbänden und aus Institutionen, soweit sie für Seniorinnen und Senioren tätig sind.**

**(3) Organe des Beirats Bremerhaven sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Näheres regelt die Satzung.**



## § 9 Anhörungsrecht

- Die Vertretung der Senior:innen auf Landesebene, der Stadtgemeinden Bremen sowie Bremerhaven sind vom Senat bzw. Magistrat anzuhören
- vor dem Einbringen von Regelungen, die die Belange der Seniorinnen und Senioren auf der jeweiligen Verwaltungsebene berühren.
- Bei der inhaltlichen Gestaltung der Regelungen werden sie beratend einbezogen und aufgefordert, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

## **§ 9 Anhörungsrecht**

**Die Landesvertretung, der Seniorinnen und Senioren der Stadtgemeinde Bremen sowie der Beirat der Seniorinnen und Senioren Bremerhaven sind vom Senat bzw. Magistrat anzuhören vor dem Einbringen von Regelungen, die die Belange der Seniorinnen und Senioren auf der jeweiligen Verwaltungsebene berühren. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Regelungen werden sie beratend einbezogen und aufgefordert, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.**

## § 10 Bericht und Evaluation

- Der Senat berichtet der Bürgerschaft jeweils zweimal in einer Legislaturperiode über die Lage der Senior:innen im Land Bremen:
- Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Senior:innen und seniorenpolitische Zielsetzungen .
- Die Regelungen dieses Gesetzes werden in einem Abstand von vier Jahren evaluiert.

## **§ 10 Bericht und Evaluation**

**(1) Der Senat berichtet der Bürgerschaft jeweils zweimal in einer Legislaturperiode, erstmals 2024, über die Lage der Seniorinnen und Senioren im Land Bremen. Der Bericht soll eine Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Seniorinnen und Senioren im Land Bremen und daraus abzuleitende seniorenpolitische Zielsetzungen beinhalten.**

**(2) Die Regelungen dieses Gesetzes werden in einem Abstand von vier Jahren evaluiert.**

# § 11 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- **Wie ist der Stand der Dinge?**
- **Bringt das Gesetz einen „Mehrwert“?**
- **Folgen?**
- **Unterstützer? Kritiker?**
- **Eure Fragen – Einwände – Meinungen**
- **Einfluss nehmen möglich?**